

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen, Ausstellungen, Tagungen u.a.

1 Geltungsbereich dieser AGB

1.1 Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen uns als beauftragter Generalunternehmer des Veranstalters und Ihnen als Aussteller.

**Generalunternehmer und
Ihr Vertragspartner ist:**
DKM Business Events GmbH
Paul-Sorge-Str. 28, 22459 Hamburg
Deutschland

Veranstalter ist:
Kontec Gesellschaft für
technische Kommunikation GmbH
Dudenstr. 6, 68167 Mannheim
Deutschland

1.2 Ihre AGB

Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und unsere AGB ausgeschlossen haben.

2 Vertragsschluss / Vertragsgegenstand / Zulassung

2.1 Zustandekommen

Der Ausstellervertrag kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zustande.

Sie geben das Angebot ab, indem Sie das Anmeldeformular ausfüllen und an uns senden, sowie durch ggf. mündliche Anmeldung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Sie an Ihr Angebot 4 Wochen gebunden.

Für jeden Stand muss eine Anmeldung getätigt werden.

Wir erklären die Annahme durch eine schriftliche Bestätigung. Damit kommt der Vertrag zustande (Zulassung).

2.2 Zulassung

Die Zulassung erfolgt anhand der Geeignetheit des Bewerbers und der bestmöglichen Übereinstimmung mit unserem Veranstaltungskonzept. Ein Anspruch auf Zulassung besteht im Rahmen der Festsetzung.

Bei gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen sind folgende Bewerbungen von der Zulassung generell ausgeschlossen:

- Bewerbungen, die nicht die in der Veranstaltungsbeschreibung geforderten Informationen, Dokumente und Nachweise enthalten und damit unvollständig sind
- Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die jeweilige Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen, mangelnde Arbeitssicherheit, Verstöße gegen Vorschriften und Anordnungen der Behörden oder der zuständigen Kreisverwaltung.

2.3 Inhalte, Umfang

Vertragsgegenstand ist der sich aus dem Anmeldeformular bzw. der Bestätigung ergebende Leistungsumfang. Zusätzliche Leistungen können bzw. müssen kostenpflichtig hinzugebucht werden.

2.4 Erklärungen von/an Mitarbeiter

Angestellte, freie Mitarbeiter, Vertreter der Veranstaltungsstätte oder Dienstleister von uns sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass wir diese Person zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt haben.

2.5 Anspruch auf Teilnahme

Aus einer Teilnahme in Vorjahren, einer Reservierung oder Vormerkung können Sie keinen Anspruch auf Teilnahme herleiten. Das gilt nicht, wenn wir die Reservierung oder Vormerkung ausdrücklich als verbindlich vorgenommen haben.

2.6 Bedingungen und Auflagen Dritter

Sie sind im allseitigen Interesse verpflichtet, die Vorgaben der Veranstaltungsstätte mit Blick auf Sicherheit, Standbau, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygiene zu beachten. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte zum Zeitpunkt des Betretens des Veranstaltungsgeländes.

Im Übrigen gelten bzgl. Sicherheit, Standbau, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygiene die

- Hausordnung,
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Technischen Bestimmungen,

- Sicherheitsbestimmungen bzw. -richtlinien,

und ähnliche Bestimmungen mit Blick auf Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die Sie anerkennen, sich ihnen unterwerfen und bei Bedarf beim Betreiber der Veranstaltungsstätte bzw. bei uns einholen können.

Diese Bestimmungen der Veranstaltungsstätte haben mit Vorrang vor unseren AGB, wenn sie strengere Vorgaben machen als wir. Unsere AGB haben Vorrang, wenn unsere AGB strengere Vorgaben machen. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen der Veranstaltungsstätte aus Gründen der gesamtheitlichen Veranstaltungssicherheit Vorrang.

2.7 Sonderregelungen für Infektionsschutz bzw. Bevölkerungsschutz

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Hygieneregeln und behördlichen Auflagen am Veranstaltungsort bzw. der Veranstaltungsstätte.

Es ist Bedingung für die Einlassberechtigung auf das Veranstaltungsgelände bzw. in die Veranstaltungsstätte, dass Sie, Ihre Beschäftigten und Gehilfen diese Hygieneregeln und Auflagen während des Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte vollumfänglich einhalten bzw. erfüllen können und werden und an der Einhaltung der Hygieneregeln und Auflagen mitwirken.

Bitte beachten Sie, dass diese Regeln zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit – auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung – an die dynamische Entwicklung eines jeden Infektionsgeschehens angepasst werden können.

Verstöße gegen die Hygieneregeln führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.

Sie stehen dafür ein, dass Ihre Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden.

Etwas weitergehende Anforderungen aus behördlichen Auflagen oder staatlichen Bestimmungen gehen vor.

Diese Bestimmungen gelten für jede Art von Virus bzw. ansteckenden Krankheiten, bei deren Auftreten oder Verbreitung eine Behörde, Bund, Land, Stadt, Gemeinde o.Ä. für den Veranstaltungsort oder die Veranstaltung Maßnahmen anordnet oder auch nur empfiehlt.

Diese Bedingungen gelten für andere Schutzmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des Bevölkerungsschutzes notwendig sind (z.B. Terrorabwehr) entsprechend.

2.8 Übernahme von Verantwortung durch Prüfung bzw. Nicht-Prüfung

Nehmen wir ein in diesen Geschäftsbedingungen oder unserem Vertrag uns zustehendes Recht (bspw. für eine Abnahme, eine Prüfung, ein Betreten können usw.) nicht wahr, so ändert dies nichts an unseren gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Verantwortlichkeiten.

3 Ausstellergebühren / Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

Es gelten die Ausstellergebühren und Preise gemäß der jeweiligen Ausstellungsbeschreibung/des Ausstellerhandbuches.

3.2 Preisbestandteile

Mit den Ausstellergebühren sind nur diejenigen Kostenbestandteile abgedeckt, der sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung ergeben.

Zusätzliche Ausstattungswünsche, Mobiliar, Bodenbelag, Standwände, Mietkosten, Anschlüsse für Telefon, WLAN, Strom und Wasser, Parkgebühren, usw. kommen hinzu, wenn sie nicht ausdrücklich in der Veranstaltungsbeschreibung genannt sind.

In den Gebühren ist ein Eintrag im Ausstellerkatalog enthalten (Print und online). Mit der Anmeldung überlassen Sie uns Ihren Wunschttext nach Maßgabe unserer Vorgaben. Wir können, soweit dies redaktionell notwendig ist, Ihren Text ändern, soweit dadurch nicht die inhaltliche Aussage des Textes verändert wird. Nachträglich können diese Texte nur gegen Aufwandsentschädigung geändert werden. Für die Inhalte gilt insbesondere Ziffer 9.

3.3 Sonstiges zu den Preisen

Angegebene Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und gelten in Euro. Etwas mit der Zahlung/Überweisung verbundenen Kosten trägt der Besteller/Aussteller.

3.4 Zahlungsbedingungen, Rechnung

Die Kosten werden mit der Standbestätigung (Zuteilung der Standplätze) fällig.

Die Ihnen erteilte Rechnung ist nach 30 Tagen, aber vor dem offiziellen Aufbaubeginn, fällig.

Wir können unsere Rechnungen wahlweise als E-Rechnung (Xrechnung, im ZUGFeRD-Format o.a.) oder auch noch als Rechnung im PDF-Format übersenden, solange jedenfalls die Rechnung im PDF-Format gesetzlich noch zulässig ist.

3.5 Nichtzahlung

Erfolgt der unwiderrufliche Zahlungseingang nicht spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung bzw. in jedem Fall vor offiziellem Aufbaubeginn, sind wir berechtigt, anderweitig über die Standfläche zu verfügen; wir behalten aber unseren Zahlungsanspruch.

Sie werden von Ihrer Zahlungsverpflichtung frei, soweit ein neuer Aussteller ggf. auch neu oder anders vereinbarte Gebühren und Kosten bezahlt hat.

Dabei gilt erst dann ein neuer Aussteller als Ersatz, wenn dieser Aussteller entweder ausschließlich durch Ihr Zutun neuer Aussteller geworden ist oder wenn alle anderen von vornherein freien Standplätze bereits belegt sind, und ein neuer Aussteller somit auf Ihren Platz überhaupt nachrücken kann. Werden nach den Zulassungen von Ihnen und anderen Ausstellern als nur Ihre Standfläche frei, gilt für die Nachbelegung von neuen Ausstellern das Prioritätsprinzip (d.h. wenn Aussteller A ausfällt und damit dessen Fläche A frei wird, wird zunächst ein Nachrücker für diese Fläche A bestimmt usw.). Wir sind nicht verpflichtet, uns um einen neuen Aussteller zu bemühen. Die Regelungen zur Stornierung haben Vorrang, wenn diese kostentechnisch günstiger für Sie ausfallen.

3.6 Nicht-Teilnahme

Die vereinbarten Gebühren und Kosten sind auch dann zu bezahlen, wenn Sie Ihren Stand bzw. die Fläche aus von uns nicht zu vertretenden und in diesen AGB nicht geregelten Gründen nicht oder nicht vollständig besetzen.

Wir können Sie zur Erklärung auffordern, ob Sie den Stand noch besetzen werden; erhalten wir hierauf keine unverzügliche Antwort, können wir den Stand anderweitig vergeben oder den Leerstand dekorieren.

Die Kosten einer angemessenen Dekoration können wir Ihnen in Rechnung stellen. Bei einer anderweitigen Vergabe an Dritte gilt Ziffer 3.5.

3.7 Risikotragung

Die Anzahl der Aussteller, die Anzahl der Vorträge und/oder die Anzahl von Besuchern bzw. Ihre Erwartungen über diese Zahlen bzw. Erfahrungen aus den Vorjahren der Veranstaltung oder anderer Veranstaltungen berechtigt Sie nicht zu einer Minderung der vereinbarten Preise, zum Rücktritt oder zur Kündigung oder anderen Auflösungsgründen, soweit wir nicht diese Zahlen beziffert und zugesichert haben; Ihre Erwartungen bzw. Erfahrungen sind auch keine Geschäftsgrundlage, sofern wir diese nicht ausdrücklich zahlenmäßig beziffert und als Geschäftsgrundlage vereinbart haben.

4 Standplatz, Vergabe

4.1 Anspruch auf bestimmten Platz, Verlegung des Platzes

Wir können die Flächen in eigenem Ermessen den Ausstellern zuordnen, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nur, wenn dies verbindlich schriftlich vereinbart ist.

Wir können die zugewiesene Standfläche, soweit nicht verbindlich vereinbart, verlegen, soweit die Verlegung für Sie zumutbar ist und den Vertragszweck nicht beeinträchtigt.

Soweit Änderungen aus wichtigem Grund oder durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Höhere Gewalt) notwendig werden, wird vereinbart, dass Änderungen und Anpassungen von Standflächen und -größen oder der Ausstellergebühren stets als milderer Mittel vor einer Absage/Kündigung gelten und beide Vertragspartner zunächst versuchen werden, die Notwendigkeit in Einklang mit dem Vertragszweck zu bringen.

4.2 Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Ihnen zugewiesenen Fläche an Dritte (auch Unter- oder Mitaussteller) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erlaubt (siehe Ziffer 5).

5 Mitaussteller

5.1 Allgemeines

Gibt es neben dem Aussteller weitere Mitaussteller auf einer Standfläche, müssen diese angemeldet und von uns zugelassen werden. Wir können einzelne Mitaussteller von der Zulassung aus wichtigem Grund ausnehmen, die Anmeldung der übrigen bleibt davon unberührt.

5.2 Hauptaussteller

Hauptaussteller ist, wer die Anmeldung abgibt. Es kann pro Stand nur einen Hauptaussteller geben.

5.3 Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer im Verhältnis zu, (Haupt-)Aussteller eine andere Rechtsform, einen anderen Firmennamen, eine andere Gesellschafterstruktur, eine andere Steuernummer, eine andere Zielgruppe und/oder ein anderes Leistungsportfolio hat und ebenfalls auf dem Stand anwesend ist und Leistungen, Waren oder (s)eine Person als Gesprächspartner anbietet. Im Streitfall haben Hauptaussteller und von der von uns als Mitaussteller eingestufte Anwesende nachzuweisen, dass vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Erfolgt der Nachweis nicht vor der Veranstaltung, können wir trotzdem die Zahlung als Mitaussteller verlangen, der Betrag wird dann bei Nachweiserbringung wieder erstattet.

5.4 Gemeinschaftsaussteller

Gemeinschaftsaussteller sind Aussteller, die am Stand und gegenüber Veranstaltungsbesuchern gemeinsam (z.B. als Verbund, Netzwerk o.ä.) auftreten und sich als Gemeinschaftsaussteller anmelden.

5.5 Gemeinsame Haftung

Der Hauptaussteller schuldet seine Ausstellergebühr sowie ggf. durch weitere Bestellungen zusätzlich anfallende Kosten.

Der Hauptaussteller und jeder Mitaussteller schulden gesamtschuldnerisch die auf den Mitaussteller entfallende Ausstellergebühr sowie ggf. durch weitere durch den Mitaussteller veranlassten Bestellungen zusätzlich anfallende Kosten.

Der Hauptaussteller garantiert und steht dafür ein, dass von ihm angemeldete Gemeinschafts- und Mitaussteller Kenntnis von diesen AGB erlangen und diese einhalten.

Gemeinschaftsaussteller haften gesamtschuldnerisch.

5.6 Verhandlungen, Vereinbarungen, Befolgen von Weisungen

Gemeinschaftsaussteller benennen eine Person, im Zweifel ist das die Person, die die Anmeldung einreicht, die für alle Gemeinschaftsaussteller verbindliche Erklärungen abgeben und empfangen kann.

Eine Anweisung gilt für bzw. gegen Haupt-, Gemeinschafts- und Mitaussteller gleichermaßen, wenn und soweit diese zumindest eines auf dem Stand anwesenden Vertreters auch nur eines einzelnen Haupt-, Gemeinschafts- oder Mitausstellers erteilt wurde.

5.7 Kündigung

Die Kündigung kann auch nur gegenüber einem oder mehreren Gemeinschafts- oder Mitausstellern erfolgen.

Erfolgt die Kündigung oder der Widerruf einer Zulassung gegenüber dem Hauptaussteller, gilt sie auch gegenüber allen nicht gekündigten und formal noch zugelassenen Mitausstellern, soweit nicht einer ausdrücklich und schriftlich die Pflichten des Hauptausstellers übernimmt.

6 Unsere Leistungen / Ausstellerbedarf / Zubehör / Standausstattung

Unsere konkreten Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Angebot bzw. Vertrag.

6.1 Flächenbeschreibung

Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir eine leere Fläche innerhalb des zur Veranstaltung ausgewiesenen Bereichs auf dem Veranstaltungsgelände sowie die im Ausstellerhandbuch beschriebenen Leistungen zur Verfügung.

6.2 Ersetzung von Leistungen

Wir können einzelne Leistungen durch ähnliche Leistungen ersetzen, soweit sie für Sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

6.3 Nicht-Inanspruchnahme von bestellten Leistungen

Leistungen, die von Ihnen nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung eines etwa vereinbarten Ausstellergebühren bzw. der Kosten, soweit die Nichtinanspruchnahme nicht durch uns verschuldet ist oder andere hier in diesen AGB geregelte Fälle greifen.

6.4 Bestellung von Mobiliar, Bewirtung usw.

Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Bewirtung usw. kann über den Betreiber der Versammlungsstätte bestellt werden.

Mobiliar, Bodenbelag und zusätzlicher Strom (bspw. Starkstrom) usw. kann über unseren jeweiligen Vertragsmessebauer bestellt werden.

Deckenabhängungen (Rigging) sind im Voraus durch uns oder unseren Vertragsmessebauer zu genehmigen und können dann bei unserem Vertragstechnikdienstleister beauftragt werden.

7 Pflichten des Ausstellers

7.1 Allgemeines

Alle Aussteller, die Besucherinnen und Besucher und wir als Veranstalter haben ein Interesse daran, dass die Ausstellung sowohl direkt nach Einlassbeginn und bis zum Veranstaltungsende möglichst attraktiv, interessant und vollständig ist. Daher haben wir einige auch strenge Regeln aufgestellt, die allen Ausstellern einerseits Pflichten auferlegen, andererseits damit aber dazu beitragen, dass alle Aussteller bestmöglich von einer gelungenen Ausstellung profitieren können.

Ihr Stand, Standbauten und angebotene Leistungen sowie das Auftreten Ihrer Beschäftigten bzw. Gehilfen müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen.

7.2 Keine Pflichtenreduzierung durch unsere Kontrollen

Eine Kontrolle oder eine Abnahme durch uns, unsere Gehilfen oder Vertreter der Veranstaltungsstätte ändert nichts an Ihrer weiterhin umfänglichen und eigenständigen Verantwortung für Ihren Standbereich und -betrieb.

7.3 Keine Duldung bei Nicht-Ahndung

Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch uns entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese AGB und Vereinbarungen, und damit auch kein Anspruch für Sie auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

7.4 Ihre Pflichten

Sie verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, zu folgenden Leistungen, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart:

- Zahlungen der Ausstellergebühren und etwaiger Nebenkosten.
- Aufbau, Betrieb und Abbau des eigenen Standbereichs.
- Entsorgung des eigenen Mülls.
- Verräumung des eigenen Verpackungsmaterials und Werbematerials.
- Betrieb des eigenen Standbereiches, personelle Besetzung des eigenen Standbereichs nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- Mitbringen von eigenem Werbematerial.
- Erfüllung eigener Zahlungspflichten wie z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, Genehmigungen usw.
- Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen.

Sie tragen die für Ihre Leistungen anfallenden Kosten selbst.

Ihr Name der Firma bzw. der Unternehmensname muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar angebracht sein.

7.5 Mindestanforderungen an einen Stand

Reine Tischpräsentationen sind nicht zulässig (d.h. lediglich das Aufstellen eines Tisches mit oder ohne Tischdecke oder Flagge o.ä. ist nicht ausreichend für einen Standbetrieb).

7.6 Einreichung des Standplanes

Sie sind verpflichtet, uns einen Plan Ihrer Aufbauten und Einrichtungen auf Ihrer Standfläche einzureichen. Aus diesem Plan müssen mindestens die Höhen, Breiten und Längen dieser Aufbauten und Einrichtungen hervorgehen. Der Plan muss innerhalb der im Handbuch genannten Frist eingereicht werden.

Der Stand, seine Aufbauten und Einrichtungen dürfen nur so errichtet werden, wie sie im Plan bei uns vorab eingereicht wurden.

Der Plan ist nicht notwendig, wenn auf Ihrer Standfläche von einem Messebauer ausschließlich Messewände aufgestellt werden und bewegliches Mobiliar verwendet wird.

7.7 Keine Störung der Standnachbarn

Sie haben Ihren Stand bzw. Bereich so aufzustellen, zu betreiben und abzubauen, dass er die Ihnen zustehende Fläche nicht überschreitet und andere (Mit-)Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.

7.8 Anlieferungen vor Aufbau

Zu erwartende Anlieferungen von Klein-Messeständen z.B. in Versandtonnen, Ausstellungsmaterialien, Materialien (Prospekte o.ä.) usw. vor Ihrem eigenen Aufbau sind im Voraus der Veranstaltungsstätte bekanntzugeben und für die Anlieferung und Zwischenlagerung mit einem deutlichen Hinweis auf die Veranstaltung zu versehen.

Eine Anlieferung ist maximal 1 Woche vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Eine frühere Anlieferung ist in Absprache mit der Veranstaltungsstätte bzw. uns gegen zusätzliches Entgelt möglich.

Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.9 Anlieferungen während der Veranstaltung

Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeuge an den Stand dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers der Veranstaltungsstätte, und auch dann nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungszeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie etwaige Vorgaben des Betreibers der Veranstaltungsstätte zu beachten.

7.10 Auf- und Abbau

Stände müssen von unserem Vertragsmessebauer errichtet werden. Wenn Sie Ihren Stand und Standbauten (auch Wände) selbst errichten oder einen eigenen Messebauer beauftragen, muss unser Vertragsmessebauer diese ausdrücklich und vor Beginn der Veranstaltung genehmigen.

Für den Transport zur, in und von der Standfläche sind Sie selbst verantwortlich.

Zeiten für den Standabbau werden von uns vorab konkret mitgeteilt bzw. der Abbau erfolgt nach Vereinbarung; Maßgeblich für den rechtzeitigen Abbau ist die besenreine Rückgabe an uns.

Das Bekleben von Säulen, Glasflächen, Wänden, Böden, Fenstern, Decken, Leinwänden und Spiegeln usw. und jeglichen Flächen, die nicht ausdrücklich zum Bekleben überlassen worden sind, ist auf dem gesamten Gelände der Veranstaltungsstätte untersagt.

Das Einschlagen von Nägeln oder Dekornadeln u.Ä. in Säulen, Vorhänge, Böden, Decken und Wänden ist untersagt, ebenso Bohrungen und bauliche Veränderungen jeder Art. Soweit Bohrungen o.a. für Sie notwendig sind, müsste hierfür vorab der Eigentümer der Veranstaltungsstätte ausdrücklich zustimmen.

Das Abstellen bzw. Anlehnen von Gegenständen an Wänden (nicht: Messebauwänden), Säulen und Spiegeln ist untersagt.

Klebebänder zum Verkleben von Kabeln oder für das Anbringen von Plakaten usw. auf gemieteten Messebauten müssen ebenso wie eventuell aufgeklebte Poster/Plakate u.a. und anderen Aufhängungen rückstandslos entfernt werden, anderenfalls kann ein etwa dadurch entstehender Schaden in Rechnung gestellt werden.

Der Abbau bzw. Rückbau ist erst mit dem Schluss der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung erlaubt.

Abbauarbeiten müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgeschlossen sein. Messestände, Ausstellungsgegenstände oder sonstige Materialien müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden und die überlassene Fläche besenrein herausgegeben werden; eine Zwischenlagerung ist ggf. nach vorheriger Vereinbarung und gegen Entgelt möglich. Das gilt entsprechend für die Zwischenlagerung jeglicher Transportbehältnisse während der Veranstaltung. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Generell sorgen Sie für den Transport von eingebrachten Materialien innerhalb der Veranstaltungsstätte. Trolleys, Handwagen o.Ä. zum Transport innerhalb des Gebäudes vor Ort müssen Sie selbst mitbringen oder gegen zusätzliches Entgelt vom Betreiber der Veranstaltungsstätte bzw. am Veranstaltungsort anmieten; diese dürfen ausschließlich zweckgemäß eingesetzt werden. Sie haften gemeinsam mit dem Bediener der Transportmittel für von diesem verursachte Schäden an Boden, Wänden usw.

7.11 Parkmöglichkeiten, Anlieferung, Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes ist nur nach den Bedingungen des Betreibers der Veranstaltungsstätte erlaubt. Das Parken auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt.

Die ggf. möglichen Zeiten für die Anlieferung außerhalb der Veranstaltungszeiten werden auf Anfrage von uns mitgeteilt.

Fahrzeuge, die das Gelände erlaubterweise zum Be- oder Entladen befahren, müssen das Gelände unverzüglich wieder verlassen bzw. ordnungsgemäß abgestellt werden, wenn der Ladevorgang beendet ist.

Ggf. von uns ausgehändigte Durchfahrtscheine müssen stets ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dafür teilen Sie uns auch die Daten des Fahrzeugs mit.

Das Befahren auf dem Gelände ist nur vorsichtig, den Sichtverhältnissen angepasst und in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

Rangierarbeiten, insbesondere Rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufbietung aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.

Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z.B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.

Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.

Etwa notwendige Ausnahmegenehmigungen (z.B. bei einem Gewicht von mehr als 7,5t, bei Sonntagsfahrten usw.) müssen Sie selbst beantragen und bezahlen und uns auf Verlangen nachweisen.

7.12 Standbetrieb

Sie dürfen an Ihrem Stand nur Ihre oder von Ihren mitzugelassenen Gemeinschaftsausstellern oder Mitausstellern zugeordnete Waren, Leistungen, Exponate usw. präsentieren.

Sie müssen Ihren Stand während der gesamten Besucher-Öffnungszeiten sowohl mit kundigem Personal als auch mit angemeldeten (Werbe-)Materialien und Waren vollständig und durchgehend besetzt halten. Mindestens eine Person am Stand soll die deutsche oder englische Sprache beherrschen.

Sie müssen bis zum offiziellen Ende der Besucher-Öffnungszeiten Ihren Standbereich betreiben. Ein vorheriger Abbau oder vorheriges Verlassen des Standes ist nur nach unserer Zustimmung und nur aus wichtigem Grund erlaubt.

Sie dürfen ausschließlich die Leistungen, Produkte und Waren anbieten, für die Sie angemeldet sind. Nicht angemeldete Produkte oder Waren oder Werbung für nicht angemeldete Leistungen, Produkte und Waren können wir ohne Vorankündigung auf Ihre Kosten entfernen.

Für die Ausstattung des Standes sind Sie selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Durch Sie veranlasste Anwesenheit von Personen, die aufgrund Ihrer Bekanntheit oder aufgrund anderer Umstände zu Störungen führen könnten (Ansammlungen, Gedränge, Proteste usw.), sind von uns vorab ausdrücklich zu genehmigen.

Die Nutzung oder der Einsatz von Gegenständen, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit oder aufgrund anderer Umstände zu Störungen führen könnten (Lärm, Geruch, Gedränge usw.), sind von uns vorab ausdrücklich zu genehmigen.

Sie sind verpflichtet, Ihren Stand stets sauber und aufgeräumt zu halten.

Für den sicheren Betrieb des Standes sind Sie selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch uns, den Betreiber der Veranstaltungsstätte, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt usw. befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung.

Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden, soweit wir nicht vorab ausdrücklich zustimmen. Jede vorgenommenen Vergrößerungen werden nachberechnet.

Jegliche Aktivitäten durch Sie oder Ihre Beauftragten außerhalb des Standes (z.B. Werbung) sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

Kann es auf Ihrem Stand zu einem Vertragsschluss kommen, sind Sie selbst verantwortlich, ggf. anwendbare gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Verbraucherschutzbestimmungen) zu prüfen und umzusetzen.

7.13 Alkohol u.a.

Sie und Ihre Mitarbeiter bzw. Ihr beauftragtes Personal dürfen aus Sicherheitsgründen, soweit sie in Dienst sind oder der Dienst noch bevorsteht, bei Aufbau und Abbau keinen Alkohol oder berauschende Mittel konsumieren und nicht unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln stehen.

7.14 Drohnen oder Fluggeräte

Drohnen oder Fluggeräte dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis auf dem Gelände und in einer Umgebung von bis zu 500 Metern um die Geländegrenze nicht eingesetzt werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

7.15 Tiere

Tiere sind in der Veranstaltungsstätte nicht zugelassen.

7.16 Betretungsrecht

Wir und unser beauftragtes Personal sowie die Vertreter der Veranstaltungsstätte haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren bzw. Auskunft zur Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu verlangen.

7.17 Verkauf, Angebote und Werbung

Der Verkauf von Waren oder Leistungen gegen Geld ist nicht gestattet.

Prospekte, Druckschriften u. ä. dürfen nur auf dem eigenen Stand ausgelegt und verteilt werden.

Musikbeschallung oder der Einsatz von akustischen Geräten ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig und nur, insofern sich benachbarte Aussteller hierdurch nicht beeinträchtigt fühlen oder werden.

Lizenzen der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften haben Sie selbst auf Ihre Kosten einzuholen.

Events und Veranstaltungen auf dem Stand müssen von uns vorab ausdrücklich genehmigt werden, und dürfen nicht dazu führen, dass der Gang vor dem Stand als Fläche für Zuschauer genutzt wird und dadurch andere Besucher oder benachbarte Stände gestört werden.

Jegliche Art von Werbung auf der Veranstaltung außerhalb Ihres Standes dürfen Sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung betreiben. Das Verteilen von Flyern u.ä. ist außerhalb der Standfläche grundsätzlich verboten.

Verboten ist auch die Werbung für Dritte, soweit diese Dritte nicht angemeldete und zugelassene Mitaussteller sind.

7.18 Stromversorgung

Wir stellen die vereinbarte Stromversorgung auf dem Gelände sicher. Die Übergabestelle befindet sich in Ihrer Standfläche. Die entsprechenden Anschlusskabel sind von Ihnen vorzuhalten.

Für die einwandfreie Unterverkabelung, zum und im Stand, sind Sie verantwortlich.

Sie dürfen nur Anschlusskabel und angeschlossene Geräte nach DIN-VDE-Norm verwenden.

Der von Ihnen benötigte Stromanschlusswert muss in der Anmeldung angegeben werden. Die angegebenen Anschlusswerte sind Grundlage für die technische Auslegung des gesamten Strom- und Leitungsnetzes.

Falls es zu Stromausfällen oder anderen Problemen kommen sollte, weil die angemeldeten Anschlusswerte zu niedrig waren oder durch den Einsatz von defektem oder nicht geprüftem Material, werden wir Ihnen die Kosten für den Einsatz eines Elektrikers und die Kosten für Folgeschäden in Rechnung stellen.

Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.

Sie tragen dafür Sorge, dass die am Stand verwendeten Geräte und Beleuchtungseinrichtungen täglich nach Ausstellungsende bzw. vor Verlassen des Standes vom Stromnetz getrennt werden (hiervon ausgenommen sind gemietete Kühlschränke).

7.19 Standsicherheit

Sie haben die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften für den Aufbau, Betrieb und Abbau zu beachten.

Eine etwaige durch uns oder durch Dritte vorgenommene Abnahme oder Begehung des Standes befreit Sie nicht von der Pflicht, selbstständig und eigenverantwortlich für die Standsicherheit zu sorgen.

Jegliche Einrichtungen und Aufbauten müssen windsicher sein: Bedenken Sie, dass es auch in einem umschlossenen Raum zu ständigem Wind oder auch plötzlich auftretenden Windstößen kommen kann (z.B. beim Öffnen der Außentüren).

Wir können jederzeit einen Nachweis über die Standsicherheit (insbesondere Statik) verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder haben die von uns beauftragten Fachkräfte nicht unerhebliche Bedenken gegen Aufbauten oder Exponate und deren Standsicherheit, können wir verlangen, dass die Aufbauten bzw. das Exponat abgebaut, entfernt oder stillgelegt wird.

Die maximal zulässigen Bauhöhen werden vom Betreiber der Veranstaltungsstätte vorgegeben und sind von Ihnen einzuhalten.

7.20 Sicherheitsrelevante Weisungen

Sie sind verpflichtet, unseren Weisungen bzw. denen unseres Ordnungspersonals in Bezug auf die Bestimmungen dieser AGB Folge zu leisten. Ansprüche hieraus gegen uns sind ausgeschlossen, soweit wir die Notwendigkeit der Weisungen nicht zu vertreten haben.

7.21 Sicherheit - insbesondere Brandschutz

Zu keinem Zeitpunkt dürfen Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Hydranten) ganz oder teilweise verstellt, zugeparkt, zugedeckt oder sonst beeinträchtigt oder zweckentfremdet werden.

Alle Standbauteile/Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.

Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Der Einsatz von Gas/Flüssiggas ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung erlaubt. Unbedingt einzuhalten sind Vorgaben zum sicheren Umgang mit Gas, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und dergleichen ergeben. Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind nicht zulässig.

Soweit erforderlich, ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind von Ihnen geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Wenn wir dies nicht verlangen, befreit Sie das nicht von Ihrer Verantwortung, im Rahmen Ihrer Verkehrssicherungspflicht eigenständig für Feuerlöschgeräte zu sorgen. Das Vorhandensein der Feuerlöscher wird von uns vor Veranstaltungsbeginn überprüft; ungeachtet einer solchen Prüfung bleiben Sie für die Funktionsfähigkeit verantwortlich.

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z.B. Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.

Innerhalb des Standes ist die Verwendung unverwehrtens Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Pyrotechnische Erzeugnisse sind auf dem gesamten Gelände der Veranstaltungsstätte verboten.

Die Präsenz mindestens einer weisungsbefugten Person von Ihnen vor Ort ist auch wegen der Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und muss von Ihnen gewährleistet sein.

7.22 Sauberkeit, Müllentsorgung

Sie verpflichten sich, Müll soweit möglich zu vermeiden.

Der Stand und dessen Umfeld sind ständig und laufend sauber zu halten. Sie müssen insbesondere am Ende eines Veranstaltungstages das Gelände rund um den Stand und ggf. davor befindliche Sitzmöbel grob vom Müll befreien.

Sie sind verpflichtet, den anfallenden Müll aus Aufbau, Abbau und Betrieb (vor allem Speisereste) in gesonderten Müllbehältern zu entsorgen. Hierzu müssen Sie ggf. zusätzliche Müllbehälter bei uns bestellen. Für im herkömmlichen Maße anfallender Müll beim Aufbau werden Tonnen zur Verfügung gestellt. Sie sind verpflichtet bspw. Kartons zu klein zu machen, zu pressen und dann selbstständig zu entsorgen. Dies ist nicht Aufgabe des Reinigungspersonals oder unserer Dienstleister.

Wir stellen für die Müllentsorgung der Besucher ausreichende Abfallbehälter im Bereich der Veranstaltungsflächen auf. Diese dürfen Sie nicht mit Ihrem Abfall befüllen.

Sondermüll ist durch Sie fachgerecht selbst zu entsorgen.

Gänge und Freiflächen bzw. von uns genutzte Flächen reinigen wir. Dort dürfen Sie nicht Ihren Abfall entsorgen.

Die Standfläche ist besenrein zu hinterlassen. Nicht vollständig geräumte Stände, restliche Standbauteile und Verpackungsmaterial o.ä., werden auf Ihre Kosten entfernt.

Die Kosten für die Entsorgung von ungewöhnlichem Müll, ungewöhnlichen Mengen an Müll oder ungewöhnlich aufwendig zu entfernenden Mülls (z.B. Konfetti, Kleber, große Volumen usw.) werden anteilig auf die jeweiligen Verursacher umgelegt.

7.23 Pflichten, wenn Sie gastronomische Leistungen anbieten

Die Abgabe (gleich ob kostenfrei, kostenpflichtig oder als Proben) von Speisen und Getränken an Personen, die keinen Aussteller- ausweis haben, muss vorab von uns ausdrücklich genehmigt werden.

Es dürfen Speisen und Getränke für Kunden/Besucher ausschließlich beim von uns benannten, konzessionierten Gastronomen des Betreibers der Veranstaltungsstätte bezogen werden. Sofern Sie eine Belieferung durch einen anderen Dienstleister wünschen, ist dies nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den konzessionierten Gastronomen, der als Ablösung ein sog. Korkgeld verlangen kann, und uns möglich.

8 Bewachung

Es erfolgt außerhalb der Veranstaltungszeiten, aber innerhalb der im Programm genannten Öffnungszeiten der Veranstaltungs- stätte durch uns nur eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes.

Bei umschlossenen Räumen werden außerhalb der Betriebszeiten der Veranstaltungsstätte lediglich die vorhandenen Außentüren verschlossen.

Sie sind selbst verantwortlich, Ihren Stand, Ihr Mobiliar, Ihre Exponate, eingebrachte Gegenstände und die von uns überlassenen Gegenstände zu sichern und/oder zu versichern.

Wir nehmen eine allgemeine Bewachung des Ausstellungsraumes während der Nachtstunden vor. Dies schließt eine Betreuung eigens für Ihren Stand/Equipment aus. Wenn Sie selbst außerhalb der Öffnungszeiten eine erweiterte und explizite Bewachung Ihres Standes oder Ihres Equipments vornehmen möchten, so müssen Sie diese über uns bestellen bzw. anmelden.

9 Nutzung von Marken, Kennzeichen, Urheberrechten usw.

9.1 Nutzungsrechte

Beide Vertragspartner sichern zu, dass der jeweils andere Vertragspartner Namen, Werke, Titel, Kennzeichen und Marken (im Wei- teren nur noch: Kennzeichen) öffentlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung nutzen darf (z.B. für die Nutzung Ihres Logos im Ausstellerverzeichnis) und dazu jeweils ein einfaches Nutzungsrecht erhält.

Beide Vertragspartner stellen sich gegenseitig zur Durchführung der Veranstaltung und Umsetzung der Leistungen und Zuständig- keiten die für diesen Zweck notwendigen Rechte an den Kennzeichen kostenfrei zur Verfügung und stehen dafür ein, dass diese Rechte frei von Rechten Dritter sind.

Durch die vertragsgemäße Nutzung eines Kennzeichens erwirbt der nutzende Vertragspartner keine über diesen Vertrag weiterge- henden Rechte daran.

9.2 Angriff auf Schutzrechte

Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits bestehende Schutzrechte bzw. Kennzeichenrechte des jeweils anderen nicht anzu- greifen oder angreifen zu lassen.

Soweit die Vertragspartner künftig gemeinsam Rechte an einem Kennzeichen erwerben, gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Vertragspartner gleichberechtigt Rechteinhaber sind.

Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, auch nach Vertragsschluss, die bestehenden Kennzeichen nicht in Deutschland und nicht in anderen Ländern einzutragen oder eintragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren. Die Eintragung kann gemeinsam bzw. mittels separater Vereinbarung erfolgen.

9.3 Unternehmens-C.I.

Soweit die Vertragspartner oder Rechteinhaber an ihren Kennzeichen aus rechtlicher Sicht oder aus Sicht der Corporate Identity (Unternehmens-C.I.) bestimmte Anforderungen stellen, so ist dies dem anderen Vertragspartner im Vorfeld mitzuteilen.

9.4 Sonstiges

Die Verpfändung der Lizenzrechte in diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

Vom Vertragspartner erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen und andere Gegenstände verblei- ben in seinem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

10 Vertraulichkeit

Sie und wir sind verpflichtet, Inhalte dieses Vertrages ausschließlich auftragsgemäß zu verwenden und im Übrigen auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Sie und wir behalten im Übrigen Stillschweigen gegenüber Dritten über Unterlagen, Informationen, Ausstellungsstücke usw. und behandeln diese vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus. Dies gilt nicht, soweit sie bereits öffentlich bekannt sind, von uns öffentlich gemacht sind/werden oder allgemein offenkundig sind.

11 Aufzeichnung der Veranstaltung

Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen.

Sie sind verpflichtet, mit anderen beteiligten Rechteinhabern aus Ihrem Einflussbereich, insbesondere Mitarbeitern und Unterbeauftragten und etwaige Mitausstellern, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis an uns hervorgeht, die Darbietungen und Leistungen aufzuzeichnen.

Sie dürfen die Veranstaltung außerhalb Ihrer Standfläche nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung aufzeichnen. Im Falle einer Zustimmung sind Sie selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z.B. des Gebäudeeigentümers, Besucher usw.).

12 Freistellungsverpflichtung durch Sie als Aussteller

Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß von Ihnen gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

13 Vertragsstrafe

Sie sind verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall können wir die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz in Hamburg zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Das Verlassen, das Abräumen oder der Abbau des Standes vor dem offiziellen Ende der Öffnungszeiten für Besucher ist nicht zulässig. Hierunter fallen nicht Aufräumarbeiten, die für den Besucher nicht sichtbar sind, solange der Stand besetzt bleibt; verstößt der Aussteller hiergegen, wird eine Vertragsstrafe von 1.000,00 € fällig (Umsatzsteuer wird hierauf zusätzlich nur berechnet, wenn die Finanzverwaltung die Vertragsstrafe zu diesem Zeitpunkt als umsatzsteuerbar ansehen sollte).

Ein von Ihnen erfüllter Schadenersatzanspruch wird auf die Vertragsstrafe angerechnet.

Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

14 Unsere Gewährleistung und Haftung

14.1 Allgemeines

Wir haften nicht und gewähren keinen Erfolg durch die Teilnahme an der Veranstaltung bspw. durch Zugewinn von Kunden, Steigerung der Bekanntheit o.a. Wir haften auch nicht für eine Mindestzahl an Ausstellern und Veranstaltungsbesuchern.

14.2 Garantiehaftung

Eine Garantiehaftung wird ausgeschlossen.

14.3 Minderungsrecht

Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns arglistig verschwiegen sind, sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen von Ihnen. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als Ihnen das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Sie können bzw. müssen etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

14.4 Haftung für Mängel, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden sind

Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln im Rahmen einer Vermietung, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“, Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhaltet, die Ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch uns gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen) handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

14.5 Haftung für eingebrachte Gegenstände

Für die von Ihnen auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders vereinbart bzw. geregelt. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr von Ihnen auf dem bzw. im Veranstaltungsgelände.

14.6 Ersatz von Aufwendungen und Wegnahmerecht

§ 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

14.7 Übrige Haftungsbeschränkungen

Wir haften für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalpflichten.

Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhaltet, die Ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch uns gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen.

Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit dieser Kardinalpflichten ist beschränkt auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie auch nicht für Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und unseren Subunternehmern.

Wir haften für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Ihnen.

15 Kündigung

Der Vertrag ist nur für die konkret vereinbarte Veranstaltung geschlossen und endet, wenn sie im Verhältnis zwischen uns und Ihnen vollständig abgewickelt ist.

Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

16 Höhere Gewalt / Nichtdurchführung der Veranstaltung

16.1 Unmöglichkeit der Veranstaltungsdurchführung

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, werden wir von unserer Leistungspflicht – bei teilbaren Leistungen, soweit für Sie zumutbar, auch teilweise hinsichtlich des betroffenen Teils – frei (§ 275 Absatz 1 BGB).

Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung mittelbar unmöglich macht (z.B. weil die Halle nicht an uns überlassen werden kann) oder im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB stört, macht auch die Durchführung des Vertrages zwischen Ihnen und uns unmöglich. Insoweit ist der Bestand des Vertrages zwischen Ihnen und uns also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

Es wird klargestellt, dass diese Bestimmungen auch gelten, wenn nicht die Veranstaltung (Beginn bis Ende) betroffen bzw. gestört ist, aber notwendige Vorbereitungsarbeiten, und die Vornahme dieser Arbeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unmöglich wurden.

16.2 Rechtsfolgen

Wir können den Teil der vereinbarten Ausstellergebühren und Kosten verlangen bzw. einbehalten, der den von uns bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht, soweit wir diese nicht anderweitig verwerten können und die wir berechtigterweise für erforderlich halten durften; Es wird – für Sie und uns jeweils widerleglich – vermutet, dass der Aufwendersersatz 30 % der vereinbarten Ausstellergebühren beträgt. Sie und wir haben jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist, wobei für Ihren Nachweis eine substantiierte Behauptung ausreicht.

Wir können bereits tatsächlich erbrachte Werbeleistungen und andere Leistungen für die Veranstaltung entsprechend dem vorstehenden Absatz anteilig abrechnen.

Soweit eine Leistung mehreren Ausstellern zu Gute kommt und/oder eine Umlage auf mehrere Aussteller erfolgt, geschieht dies anteilig zum jeweiligen zuletzt vereinbarten Nettoumsatz. Die Anzahl der Aussteller bemisst sich nach der Summe aller zahlenden bzw. zahlungspflichtigen Aussteller (inklusive Mitaussteller) zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung; das Risiko des Zahlungsausfalls einzelner Aussteller geht zu unseren Lasten.

Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln.

Wir sind berechtigt, die Rückabwicklung um den Zeitraum auszusetzen, der für die Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nehmen wir die Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor.

Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über unsere Bemühungen bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die wir auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten können.

Soweit im Nachhinein Rückerstattungen der von uns bereits an unsere Leistungsträger (z.B. Vermieter der Location, Messebau usw.) geleisteten Zahlungen erfolgen und diese vorbehaltlos und unwiderruflich bei uns eingehen und damit den Schaden verringern, sind diese nachträglichen Zahlungen anteilig mit denen einbehaltenen bzw. geforderten Ausstellergebühren zu verrechnen. Wir sind berechtigt, von diesen Zahlungen unsere Aufwendungen (bspw. auch Anwaltskosten) abzuziehen.

Zum Nachweis der hier genannten, durch uns getätigten Zahlungen, die zu einer Erstattungspflicht durch Sie führen, reicht eine Bestätigung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers über deren Richtigkeit aus. Eine Vorlage der Belege ist nicht geschuldet.

Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen u.ä. uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit wir die Absage bzw. den Abbruch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.

16.3 Erhöhte Auflagen

Die Ziffern 16.1 und 16.2 gelten auch, wenn uns die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen durch Polizei, Behörden, Gesetzgeber oder andere Hoheitsträger i.S.d. § 275 Absatz 2 BGB wirtschaftlich unzumutbar ist bzw. wird.

16.4 Pietät

Die Ziffern 16.1 und 16.2 gelten auch, wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn sich ein schwerer Unfall oder schwerwiegender Vorfall (z.B. bewaffnete nationale oder internationale Konflikte) ereignet hat, und jeweils in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung im Stadt- und Landkreis der Veranstaltung in erheblichem Ausmaß zu Sondersendungen in TV und/oder Radio führt, oder Trauerbeflagung angeordnet ist, oder eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Veranstaltungen im Stadt- und Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden.

Soweit sich die zeitliche Auswirkung lediglich auf die Werbemaßnahmen erstreckt bzw. beschränkt, gilt das Vorstehende entsprechend, wenn dadurch in erheblichem Maße der Absatz von Eintrittsberechtigungen behindert wurde und unwahrscheinlich ist, dass dieser Absatz nach Wegfall der Beeinträchtigungen aufgeholt würde.

17 Sonstiges

17.1 Abtretung

Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss haben oder Ihre berechtigten Belange an der Abtretbarkeit unsere berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

17.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz in Hamburg, Deutschland. Wir sind auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

17.3 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

17.4 Sprache

Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel stets die deutsche Version Vorrang.

17.5 Geltungserhaltung

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam oder nichtig sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Regelung und dem Vertragszweck entspricht.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausgeschlossen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

STAND 07.08.2024